

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/3967f5f0-f44e-31ce-9911-73567bcfa454>

Bibliografie

Titel	Bundesberggesetz (BBergG)
Amtliche Abkürzung	BBergG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	750-15

§ 162 BBergG - Entscheidung, Rechtsänderung

(1) ¹In der Entscheidung über die Ausdehnung des Bergwerkseigentums für ein Geviertfeld auf den Bereich eines durch Enteignung nach [§ 160](#) ganz oder teilweise aufgehobenen Bergwerkseigentums für ein Längenfeld hat die zuständige Behörde dem Antragsteller aufzuerlegen, die nach [§ 160 Abs. 2 Satz 1](#) geleistete Entschädigung dem Land bis zur Höhe des Verkehrswertes des Bereichs zu erstatten, auf den das Bergwerkseigentum für ein Geviertfeld ausgedehnt wird. ²Für die Bemessung des Verkehrswerts, die nach [§ 85 Abs. 2](#) vorzunehmen ist, ist der Zeitpunkt der Entscheidung maßgebend.

(2) ¹Mit Unanfechtbarkeit der Entscheidung wird die Ausdehnung des Geviertfeldes wirksam. ²Die zuständige Behörde hat die erforderlichen Zusatzurkunden auszufertigen. ³Die zuständige Behörde ersucht das Grundbuchamt, die Rechtsänderung im Grundbuch einzutragen.

